

# **Schülergarderobe- und Fahrradversicherung**

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Auch für das Jahr 2019 bietet die Stadt Telgte den Schülerinnen und Schülern wieder den Abschluss einer Schülergarderobe- und Fahrradversicherung bei der GVV Kommunal-Versicherung VVaG an.

Für das kommende Jahr belaufen sich die Kosten auf 2,70 € pro Schüler/in.

Detaillierte Informationen über Umfang der Versicherung, Erläuterungen zur Schadenabwicklung und zum Umfang der Ersatzleistungen können dem beigefügten Informationsblatt entnommen werden.

Der Versicherungsschutz beginnt am 01.01.2019 und endet mit Ablauf des 31.12.2019.

Schäden an versicherten Gegenständen oder deren Verlust müssen noch am selben Tag im Sekretariat der jeweiligen Schule gemeldet werden. Dort sind auch Formblätter für Schadenanzeigen erhältlich, die auszufüllen und dort wieder einzureichen sind.

Sollte Interesse an diesem Versicherungsschutz für das kommende Jahr bestehen, sind die Teilnahmeerklärung und der Beitrag in Höhe von 2,70 € spätestens bis zum 11. Januar 2019 bei dem jeweiligen Klassenlehrer abzugeben.



---

## **Teilnahmeerklärung für die Schülergarderobe- und Fahrradversicherung 2019**

Name der Schülerin/ des Schülers \_\_\_\_\_

Name der Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Schule \_\_\_\_\_

Klasse \_\_\_\_\_

48291 Telgte, \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

## Information zum Versicherungsschutz im Rahmen der Schüलगarderobe- und Fahrradversicherung

Bei den nachstehenden Ausführungen handelt es sich um Erläuterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Schüलगarderobe und Fahrräder. Maßgebend für die Gewährung des Versicherungsschutzes sind grundsätzlich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Höchstgrenze der Entschädigung beträgt bei Garderobenschäden 180 € und bei Fahrradschäden 300 € je Schadenfall.

### 1. Versicherte Gegenstände

- 1.1 **Bekleidungsstücke**, Schultaschen, Lehrbücher, Schreibmaterialien, die von den Schülern aus Anlass der Teilnahme am lehrplanmäßigen Unterricht in den von der Schulleitung dazu bestimmten Räumen oder der sonst dazu bestimmten Stelle abgelegt oder aufbewahrt werden. Schultaschen und Schreibmaterialien sind nur in üblicher Normalausführung versichert, nicht dagegen besonders hochwertige Ausstattungen.
- 1.2 **Brillen** sind nach den Versicherungsbedingungen grundsätzlich nicht versichert. Freiwillig leisten wir für Gläser und Fassung pauschal bis zu 50,00 € je Schadenfall, ohne Leistungen anderer Versicherungsträger vorrangig zu berücksichtigen.
- 1.3 **Uhren** werden in Abweichung von §1 der Versicherungsbedingungen als mitversichert angesehen, allerdings nur bis maximal 40,00 € je Schadenfall.
- 1.4 **Fahrräder** sind mit normaler und üblicher Ausstattung versichert, nicht jedoch mit zusätzlichem oder lose angebrachtem Zubehör, das nicht der Verkehrssicherheit dient, wie z.B. Fahrradcomputer, Satteltaschen, Werkzeug oder Luftpumpe-

### 2. Nicht versicherte Gegenstände bzw. Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für:

Schäden, die grobfahrlässig herbeigeführt wurden;

Schäden, die auf dem Schulweg entstanden sind. Auch für liegen gelassene Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz.

Anschauungsmaterial oder Hilfsmaterial, wie z.B. Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Tischtennis-, Tennisschläger, Kleidungsstücke, die für Theateraufführungen benutzt und von den Schülern mitgebracht werden. Dabei ist es unerheblich, ob der Lehrer dazu aufgefordert oder dies angeordnet hat.

Wertsachen, Bargeld und sonstige Zahlungsmittel, Ausweise, Fahrausweise, Fahrkarten, Geldbörsen, Brieftaschen, Schlüssel.

Reisegepäck und sonstige Gegenstände (z.B. Film- oder Fotoausrüstung, Skier, Schlitten), welche auf Schulfahrten und Schulausflügen mitgeführt werden.

### 3. Erläuterungen zur Schadenabwicklung und zum Umfang der Ersatzleistungen

- 3.1 **Schäden** müssen bis Schulende vor Verlassen des Schulgrundstückes, auf jeden Fall aber am Schadentag der dafür zuständigen Stelle (Lehrer, Schulsekretariat, Hausmeister) gemeldet werden, sonst kann der Versicherungsschutz gefährdet sein.
- 3.2 **Garderobenschäden**  
Es werden die Kosten für die Reparatur bzw. für die Reinigung der Garderobe ersetzt. Hierüber ist eine spezifizierte Rechnung einzureichen. Ist eine Reparatur nicht mehr möglich, wird Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes entsprechend dem Alter und Abnutzung des Garderobenstückes geleistet. Deshalb ist der Schadenanzeige eine entsprechende Bescheinigung beizufügen, aus der zu ersehen ist, dass eine Reparatur nicht möglich ist. Ferner ist der ursprüngliche Anschaffungsbeleg des beschädigten Garderobestückes beizufügen bzw. ein Nachweis darüber zu führen, wann und zu welchem Preis das Garderobestück gekauft wurde.  
Bei Garderobediebstahl ist in jedem Fall die ursprüngliche Anschaffungsrechnung bzw. ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- 3.3 **Fahrradschäden**  
Vor Meldung eines Fahrraddiebstahles an den Versicherer müssen Nachforschungen beim Fundbüro durchgeführt worden sein. Entsprechende Bestätigungen des Fundbüros sollten der Schadenanzeige beigefügt werden. Grundsätzlich wird kein Schadenersatz geleistet, soweit eine andere Versicherung (z.B. Hausratversicherung) eintrittspflichtig ist und ihre Leistungen erbringt. **Deshalb ist bei Fahrraddiebstahl zunächst eine Meldung an den Hausratversicherer vorzunehmen.** Zahlt der Hausratversicherer den Schaden nicht, ist der Ablehnungsgrund durch Vorlage eines entsprechenden Schreibens nachzuweisen. Bei Diebstählen ist entsprechende Anzeige bei der Polizei zu erstatten und die Bestätigung hierüber vorzulegen. Für die Schadenregulierung ist der ursprüngliche Anschaffungsbeleg des Fahrrades der Schadenanzeige beizufügen. Obergrenze für die Entschädigungshöhe ist der jeweilige Zeitwert des Fahrrades am Schadentag unter Berücksichtigung der in § 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Staffelung. Kosten für Reparaturen können nur durch Vorlage der Rechnung übernommen werden. Eine Regulierung nach Kostenvoranschlag kann nicht verlangt werden. Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert, werden maximal der Zeitwert, höchstens jedoch 300,00 € gezahlt.
- 3.4 **Alle Schadenanzeigen** sollten von der Schulleitung über die Mitgliedsverwaltung an den Versicherer weitergeleitet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass nur vollständig ausgefüllte Schadenanzeigen weitergeleitet und alle erforderlichen Belege der Schadenanzeige beigefügt werden. Dies beschleunigt die Schadenregulierung und vermeidet zeitraubende Rückfragen.